

17.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G - R****zu Punkt** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes**A**

**Der federführende Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zur Eingangsformel (erstes Tiret)

In der Eingangsformel ist in dem ersten Tiret die Angabe

"§ 31 Abs. 4 Nr. 1 und 3"

durch die Angabe

"§ 31 Abs. 4 Nr. 3"

zu ersetzen.

Begründung:

Von der Ermächtigung in § 31 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes wird kein Gebrauch gemacht.

Ausgeliefert am 20. MRZ. 1995

A
R2. Zur Eingangsformel (zweites Tired)

In der Eingangsformel ist in dem zweiten Tired die Angabe
", des § 51"
zu streichen.

Begründung:

Zum Gebrauchmachen von der Ermächtigung des § 51 des Weingesetzes bedarf es nicht des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

A

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1a - neu -, 18 und 20 Weinverordnung) .

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:
"1a. Badischer Landwein,"
- b) Die Nummer 18 ist zu streichen.
- c) In Nummer 19 ist am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 20 zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Differenzierung der Landweine nach Südbadischer Landwein und Unterbadischer Landwein hat sich nicht bewährt. Die Zusammenfassung der beiden Landweine in Badischer Landwein dient der Vereinfachung und der besseren Verbraucherinformation.

A

4. Zu Artikel 1 (§ 9 Weinverordnung)

In Artikel 1 sind in § 9 die Wörter

"zur Erzeugung von Qualitätswein b. A."

zu streichen.

Begründung:

Die Eignung der für die Wiederbepflanzung vorgesehenen Grundstücke bezieht sich im § 9 auf die Erzeugung von Rebenpflanzgut.

A

5. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a - neu - Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter

"mit Ausnahme der Anwendung von Ionenaustauschern oder ultravioletten oder energiereichen Strahlen"

sind zu streichen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Bei der Herstellung der in Satz 1 genannten Getränke dürfen Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen nicht angewendet werden."

Als Folge ist

§ 52 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Abs. 1 Nr. 2 ist die Angabe

"§ 11 Abs. 3"

durch die Angabe

"§ 11 Abs. 3 Satz 1"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 5)

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen anwendet,".

Begründung:

Die Formulierung in Absatz 3 ist mißverständlich. Es sollte klargestellt werden, daß bei der Herstellung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Getränke Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen nicht angewendet werden dürfen.

Dieses Verbot sollte so ausgestaltet werden, daß es einer Strafbewehrung zugänglich ist und in § 52 strafbewehrt werden.

A

6. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 2 die Wörter

", die verarbeitet werden,"

zu streichen.

Begründung:

In Anlehnung an § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 3 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1993 sollte vorgesehen werden, daß das in § 13 Abs. 2 normierte Verbot für alle Erzeugnisse und damit auch für solche Erzeugnisse gilt, die abgefüllt ins Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden.

A

7. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 10 Satz 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 18 Abs. 10 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht, soweit zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit

1. zugelassene Behandlungsstoffe verwendet oder

2. zulässige Behandlungsverfahren angewendet

werden."

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Wie in der Begründung ausgeführt, soll § 18 Abs. 10, unter Einbeziehung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke, § 30 Abs. 7 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 entsprechen. Danach dürfen auch außerhalb des Herstellungsbetriebes zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassene Behandlungsstoffe verwendet oder zulässige Behandlungsverfahren angewendet werden.

Da die Abfüllung der in Absatz 10 Satz 1 genannten Getränke außerhalb des Herstellungsbetriebes vorgenommen werden darf, kann es notwendig sein, im Rahmen der in Satz 2 genannten Zweckbestimmungen die an sich im Herstellungsbetrieb abgeschlossene Herstellung durch für die Eigenart der Getränke unwesentliche Herstellungshandlungen zu ergänzen.

A 8. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 12 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 18 Abs. 12 zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 in § 52 Abs. 10 die Wörter

"oder Abs. 12"

zu streichen.

Begründung:

Durch § 18 Abs. 12 wird fälschlicherweise suggeriert, daß anderer Glühwein als "Nürnberger Glühwein" mit Wasser versetzt werden darf. In Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 ist Glühwein abschließend definiert. Hinweise zum Thema "Glühwein" von EG-Kommissionsstellen führen nicht zu einer Ergänzung der bestehenden Legaldefinition in der EG-Verordnung. Einer Doppelregelung für "Nürnberger Glühwein" im nationalen Recht bedarf es nicht.

A 9. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 13 - neu - Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 18 folgender Absatz 13 anzufügen:

"(13) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden."

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß Qualitätsweine mit Prädikat erst nach einer gewissen Ausbau- und Lagerungszeit die erforderliche Reife erreichen.

A

10. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 3 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 19 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Nach den Wörtern

"Die zuständige Stelle"

sind die Wörter

"des weinbautreibenden Landes, in dessen Gebiet die Herstellung vorgenommen werden soll,"

einzufügen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der bisherigen Fassung der Vorlage bestimmen die Landesregierungen der weinbauvertretenden Länder, in deren Gebiet die Herstellung vorgenommen werden soll, die für die Erteilung der Genehmigung nach § 19 der Weinverordnung zuständigen Stellen. Es kann jedoch dem Landesrecht überlassen werden, wer die zuständigen Stellen zu bestimmen hat.

A

11. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils hinter dem Wort "außerhalb" das Wort "des" durch die Wörter

"eines Gebietes in unmittelbarer Nähe des betreffenden"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf die zugrunde liegenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

A 12. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 1 Satz 1 das Wort

"seiner"

durch das Wort

"der"

zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Erzeugerdefinition in Absatz 4 ist es für die Herabstufung auf der Erzeugungsebene nur entscheidend, daß als Bezugspunkt für die Herabstufung die Weinerzeugungsmeldung gewählt wird, ungeachtet des Umstandes, wer diese Einstufung vorgenommen hat.

A 13. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 4 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 4 das Wort

"Jungwein"

durch die Wörter

"nicht abgefülltem Wein"

zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Systematik der Vorschriften des Artikels 15 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 S. 59) in der geltenden Fassung über die Herabstufung auf der Erzeugungsstufe einerseits und der Vorschriften des Artikels 15 a Abs. 2 der vorgenannten Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 326 S. 14) über die Herabstufung auf der Handelsstufe andererseits ergibt sich, daß ein Qualitätswein b.A. die Erzeugungsstufe verläßt, nachdem er von demjenigen an andere abgegeben wird, der ihn abgefüllt hat.

Der Begriff "Jungwein" muß demgemäß durch den Begriff "nicht abgefülltem Wein" ersetzt werden.

A
R**14. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Weinverordnung)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 22 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort

"sind"

die Wörter

", es sei denn, der Antragsteller weist auf andere Weise nach, daß das Erzeugnis den für die Zuteilung der Prüfungsnummer vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht"

einzufügen.

b) In § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort

"sind,"

die Wörter

"es sei denn, derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Prüfungsnummer seinerzeit gestellt hat, weist auf andere Weise nach, daß das Erzeugnis den für die Zuteilung der Prüfungsnummer vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht,"

anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Begründung geht in Übereinstimmung mit der zum geltenden Recht ergangenen Rechtsprechung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil. v. 02.10.1990, Entscheidungssammlung Weinrecht, Heft 11, S. 11) zutreffend davon aus, daß die zuständige Behörde die Erteilung der Prüfungsnummer nicht versagen und eine erteilte Prüfungsnummer nicht allein deshalb zurücknehmen darf, weil für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind. In diesen Fällen besteht vielmehr für den Betroffenen die Möglichkeit, durch andere geeignete Nachweise darzutun, daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Prüfungsnummer vorliegen. Gelingt ihm dies, ist ihm trotz fehlender oder mangelhafter Buchführung die Prüfungsnummer zu erteilen, eine erteilte Prüfungsnummer darf ihm nicht entzogen werden. Dies sollte auch im Wortlaut der Verordnung eindeutig zum Ausdruck kommen.

A 15. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 das Wort

"und"

durch das Wort

"oder"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Herabstufung zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, im Rahmen des Prüfungsverfahrens soll auch möglich sein, wenn das angestellte Erzeugnis in Aussehen, Geruch oder Geschmack nicht frei von Fehlern ist und dies auch künftig nicht zu erwarten ist.

A 16. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 27 Abs. 2 Satz 1 das Wort

"Behörde"

durch das Wort

"Stelle"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Prüfungsnummer wird durch eine zuständige Stelle erteilt oder zurückgenommen.

A

17. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 -neu- Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 darf im begründeten Einzelfall, insbesondere wenn bestehende Lagen zusammengefaßt werden sollen, auch ein anderer Name eingetragen werden, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen; der Name muß einen geographischen Bezug aufweisen."

Begründung:

In Einzelfällen, insbesondere wenn bestehende Lagen aus Gründen der Anpassung an die Marktentwicklung zusammengefaßt werden sollen, ergibt sich die Notwendigkeit, einen Namen zu wählen, der nicht den Anforderungen des Satzes 1 entspricht. Ein solcher Name muß jedoch einen geographischen Bezug zum Herkunftsgebiet aufweisen. Eine Irreführung des Verbrauchers muß ausgeschlossen sein.

A

18. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 4 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 32 Abs. 4 nach dem Wort

"Roséwein"

das Wort

", Rosé"

einzufügen sowie nach dem Wort

"Bezeichnung"

das Wort

"Roséwein"

durch das Wort

"Rosé"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 18)

Begründung:

Die Angabe Roséwein soll inländischen Weinen vorbehalten werden. Es soll jedoch auch die Möglichkeit eröffnet werden, alternativ die Angabe Rosé zu wählen. Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist lediglich die Angabe Rosé zulässig.

A

19. Zu Artikel 1 (§ 34 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 34 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist nach den Wörtern

"Der Neue"

das Wort

"; primeur"

einzufügen.

Als Folge ist in der Inhaltsübersicht bei § 34 nach den Wörtern

"Der Neue"

das Wort

"; primeur"

einzufügen.

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

"(3) Für einen in Frankreich geernteten Qualitätswein b.A. des bestimmten Anbaugebietes Beaujolais, für den die geltenden Vorschriften des Herstellungslandes eingehalten worden sind und der nach diesen Vorschriften als primeur bezeichnet werden soll, darf die Bezeichnung primeur nur verwendet werden, wenn er nicht vor dem dritten Donnerstag des Monats November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben wird."

(noch Ziffer 19)

Begründung:

Nach Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 kann die Etikettierung bei Qualitätswein b.A. durch Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Qualitätsweines b.A. ergänzt werden, sofern diese Angaben in Vorschriften der Gemeinschaft oder des Erzeugermitgliedstaates festgelegt sind.

Nach Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 darf für die Bezeichnung eines französischen Qualitätsweins b.A. nach Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 u. a. der Begriff "vin primeur" verwendet werden.

"Beaujolais primeur" darf nach den französischen Rechtsvorschriften nicht vor dem dritten Donnerstag des Monats November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben werden. Die Auslieferung dieser Weine an Händler erfolgt aber bereits vor diesem Zeitpunkt.

Um sicherzustellen, daß diese Weine in Deutschland an Endverbraucher nicht vor dem dritten Donnerstag des Monats November des Erntejahres abgegeben werden, sollte ein bußgeldbewehrtes Verbot der Verwendung der vorgesehenen Bezeichnung für diese Weine geschaffen werden, wenn sie vor dem in den französischen Rechtsvorschriften festgesetzten Zeitpunkt an den Endverbraucher abgegeben werden.

A

20. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Wird zu Bezeichnung eines Qualitätsweines b.A. der Name

1. eines Bereichs verwendet, ist diesem, soweit er mit einer sonstigen geographischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar ist, die Angabe "Bereich" in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe, voranzustellen,
2. einer Lage verwendet, ist diesem der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen."

Begründung:

Gegenüber bisher geltendem Recht bedeutet die Vorschrift, daß bei Verwendung des Namens einer Lage diesem der Name der Gemeinde oder des Ortsteils in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe voranzustellen ist, eine nicht gerechtfertigte Verschärfung. Hierdurch würden die weinvermarktenden Betriebe in unnötiger Weise belastet. Es sollte daher bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

R 21. Zu Artikel 1 (§ 52 Abs. 1 Weinverordnung)

In Artikel 1 sind in § 52 Abs. 1 nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

R 22. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 28 Satz 4 eine Eintragung oder eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

R 23. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b die Angabe "oder Abs. 6 bis 8" durch die Angabe ", Abs. 6, 7 Satz 1 oder Abs. 8" zu ersetzen.

Begründung:

§ 30 Abs. 7 Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung und ist daher nicht in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen.

R 24. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 Weinverordnung)

In Artikel 1 sind in § 53 Abs. 2 Nr. 7 nach den Wörtern "Bezeichnungen nicht" die Wörter "oder nicht richtig" und nach den Wörtern "Angaben nicht" die Wörter ", nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise" einzufügen.

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die jeweiligen Bezugsnormen.

25. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 10 Weinverordnung)

R

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 10 wie folgt zu fassen:

"10. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe oder einen Namen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise voranstellt,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnormen.

26. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 11 Weinverordnung)

R

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

"11. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

27. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 14 Weinverordnung)

R

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 14 wie folgt zu fassen:

"14. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 eine Angabe nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Erweiterung der Bußgeldbewehrung.

28. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 18 Weinverordnung)

R

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 18 wie folgt zu fassen:

"18. entgegen § 48 Abs. 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

A
R

29. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 54 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Wort

"am"

durch die Wörter

"vor dem"

zu ersetzen.

b) In Nummer 2 sind die Wörter

"die bis zum"

durch die Wörter

"die vor dem"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A

30. Zu Artikel 1 (Anlage 1 zu § 4 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist die Anlage 1 zu § 4 der Weinverordnung wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 (Weißer Traubenmost) sind die sich auf das Anbaugebiet Sachsen beziehenden Angaben wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 30)

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	°Oe
"Sachsen	Müller-Thurgau	7,5	(60)
Sachsen	Riesling	8,3	(65)
Sachsen	Weißer Burgunder	9,1	(70)
Sachsen	Gewürztraminer	9,8	(75)"

- b) In Nummer 2 (Roter Traubenmost) ist die sich auf das Anbaugebiet Sachsen beziehende Zeile

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	°Oe
"Sachsen	Blauer Spätburgunder	7,5	(60)"

zu streichen.

Begründung:

Zur Sicherung hoher Qualitäten sächsischer Weinerzeugnisse ist eine Anhebung der Mindestmostgewichte der Vergleichsrebsorten erforderlich. Dadurch soll gleichzeitig verhindert werden, daß wertvolle Qualitätsreblächen in den Steil- und Terrassenlagen brach bleiben und flachere, leichter zu bewirtschaftende Reblächen bevorzugt bepflanzt werden. Das Mindestmostgewicht für die Vergleichsrebsorte Blauer Spätburgunder wird mit 9,1% Vol., (70) °Oe festgelegt und entspricht unter Nr. 2 (Roter Traubenmost) der letzten Zeile - übrige bestimmte Anbaugebiete.

A
G

31. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 1 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der in der Verordnung enthaltene § 1 Abs. 3 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung bewirkt, daß auch solche Erzeugnisse, die rechtswidrige Kennzeichnungselemente tragen, welche nicht Gegenstand der Prüfung waren, eine Begünstigung erfahren. Zwar erstreckt sich die Rechtsscheinwirkung der amtlichen Prüfungsnummer nicht auf solche Kennzeichnungselemente, jedoch bedarf es zur Aufhebung der Verkehrsfähigkeit einer verwaltungsrechtlichen Untersagung.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, Erzeugnissen, die eine rechtswidrige und nicht geprüfte Kennzeichnung aufweisen, eine derartige Rechtsposition einzuräumen. § 1 Abs. 3 sollte nur soweit gehen, daß alle Parameter (auch die Kennzeichnungselemente), die Gegenstand der Qualitätsprüfung waren, begünstigt werden.

Im übrigen muß das Inverkehrbringen rechtswidrig gekennzeichnete Erzeugnisse unmittelbar ahndungsfähig sein, ohne daß es auf einen weiteren behördlichen Akt ankommt.

A
G

32. Zu Artikel 2 (§ 7 Abs. 1 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 sind in § 7 Abs. 1 die Wörter

"und § 5 Abs. 1"

zu streichen.

Begründung:

Nach der in der Verordnung enthaltenen Fassung von § 7 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung wäre der Geschäftsvermittler verpflichtet, neben dem Buch des Geschäftsvermittlers (§ 8 der Wein-Überwachungsverordnung) auch ein Kellerbuch und ein Weinbuch zu führen. Um diese offensichtlich nicht gewünschte Rechtsfolge zu vermeiden, muß der Geschäftsvermittler aus dem Personenkreis, der ein Kellerbuch und ein Weinbuch zu führen hat, herausgenommen werden.

G 33. Zu Artikel 2 (§ 11 Abs. 1 Satz 2 -neu- Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist in § 11 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, daß die Regelung in Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein gilt."

Begründung:

Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbücher aus einer Sammlung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 vorgesehenen Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen bestehen.

In § 11 Abs. 1 Satz 1 hat der Bund von dieser Ermächtigung für die Abgabe von selbst erzeugten Trauben Gebrauch gemacht.

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Ermächtigung zur Regelung der Buchführungserleichterung bei der Abgabe von selbst erzeugtem Traubenmost und Wein auf die Landesregierungen übertragen.

G 34. Zu Artikel 2 (§ 23 Nr. 2 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 sind in § 23 Nr. 2 die Worte "zuständigen Behörde" zu ersetzen durch die Worte "zuständigen Stelle".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

R 35. Zu Artikel 2 (§ 39 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 sind in § 39 nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

36. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 4 Wein-Überwachungsverordnung)

R

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 7 Abs. 5 ein Registerbuch nicht führt oder eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

37. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 5 Wein-Überwachungsverordnung)

R

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 7 Abs. 4, 7 Satz 2 oder Abs. 8 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die jeweiligen Bezugsnormen.

38. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 6 Wein-Überwachungsverordnung)

R

In Artikel 2 ist in § 40 Nr. 6 die Angabe "10 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

39. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 10 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 10 wie folgt zu fassen:

- "10. entgegen § 14 Abs. 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

A
R**40. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 11 Wein-Überwachungsverordnung)**

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

- "11. entgegen § 17 Satz 1 oder 2 Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder eine Eintragung unleserlich macht oder ohne Sichtbarmachung ändert,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

R

41. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 12 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 12 wie folgt zu fassen:

- "12. entgegen § 19 ein Begleitpapier nicht oder nicht nach dem vorgeschriebenen Muster verwendet oder nicht oder nicht richtig ausstellt,"

Begründung:

Es erscheint angebracht, alle im § 19 genannten Voraussetzungen für die Beförderung mit Bußgeld zu bewehren.

G

42. Zu Artikel 2 (Anlage 1 Nr. 4 zu § 35 Abs. 4 Nr. 1 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 Anlage 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Standort Dresden"

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

A

43. Zu Artikel 2 (Anlage 1 Nr. 6 zu § 35 Abs. 4 Nr. 1 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 sind in der Anlage 1 zu § 35 Abs. 4 Nr. 1 in der Nummer 6 die Wörter

", Außenstelle Eberswalde, Finowfurt"

durch die Wörter

"Frankfurt (Oder)"

zu ersetzen.

Begründung:

Als Untersuchungsstelle für das Erstgutachten bei Einfuhruntersuchungen sollte das Staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt (Oder) bestimmt werden.

R

44. Zu Artikel 4 (§ 1 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 sind in § 1 nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

R 45. Zu Artikel 4 (§ 1 Nr. 8 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 ist § 1 Nr. 8 wie folgt zu ändern:

- a) Vor der Angabe "Artikel 13" ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach der Angabe "Artikel 13" sind die Wörter "oder Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 1" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Verbotsnorm.

R 46. Zu Artikel 4 (§ 2 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 sind in § 2 nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

R 47. Zu Artikel 4 (§ 2 Nr. 8 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 ist in § 2 Nr. 8 nach der Angabe "erster Anstrich" die Angabe "in Verbindung mit Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Verbotsnorm.

R

48. Zu Artikel 4 (§ 2 Nr. 9 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 ist in § 2 Nr. 9 nach der Angabe "zweiter Anstrich" die Angabe "in Verbindung mit Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Verbotsnorm.

R

49. Zu Artikel 4 (§ 9 Nr. 5 und 6 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 9 Nr. 5 sind die Wörter "Bezeichnung und" durch die Wörter "Bezeichnung oder", die Wörter "soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht" durch die Wörter "soweit sich Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht" und die Wörter "ausführt oder in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält oder in den Verkehr bringt" durch die Wörter "in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt" zu ersetzen.
- b) In § 9 Nr. 6 sind die Wörter "Bezeichnung und" durch die Wörter "Bezeichnung oder", die Wörter "soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht" durch die Wörter "soweit sich Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht" und die Wörter "ausführt oder in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält oder in den Verkehr bringt" durch die Wörter "in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und den Sprachgebrauch der in Bezug genommenen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

R

50. Zu Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 (Inkrafttreten; nicht mehr anzuwendende Vorschriften)

In Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter "soweit er sich auf § 67 Abs. 1, soweit dieser auf die Anlage 1 verweist, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4, soweit dieser auf die Anlage 3 verweist, und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2, bezieht" durch die Wörter "soweit er sich bezieht auf § 67 Abs. 1, soweit dieser auf die Anlage 1 verweist, auf § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, auf § 69 Abs. 4, soweit dieser auf die Anlage 3 verweist und auf § 69 Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2" und die Wörter "des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467)" durch die Wörter "der Verordnung vom 17. Januar 1994 (BGBl. I S. 94)" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

B

51. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

52. **Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschließung zu fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Grenzwerte für die Gruppe der Chlorkohlenwasserstoffe bei Getränken herabgesetzt werden können.